

## **Bericht**

### **des Haushaltsausschusses**

über die Drucksache

**19/4859: Variable Vergütungen der HSH Nordbank AG  
(Senatsmitteilung)**

Vorsitz: **Roland Heintze**

Schriefführung: **Dr. Peter Tschentscher**

#### **I. Vorbemerkung**

Die Drucksache wurde in der Bürgerschaftssitzung am 21. Januar 2010 auf Antrag der SPD-Fraktion in den Haushaltsausschuss überwiesen. Dieser befasste sich in seiner Sitzung am 2. März 2010 abschließend mit der Drucksache.

#### **II. Beratungsinhalt**

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter informierten eingangs darüber, dass das Thema der variablen Vergütung am 5. November 2009 in vertraulicher Sitzung im Haushaltsausschuss behandelt und am 2. Dezember 2009 während einer Pressekonferenz durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vorgestellt worden sei.

Die SPD-Abgeordneten betonten, dass die vorliegende Drucksache schwer verständlich sei und nicht transparent darstelle, wie das Vergütungssystem strukturiert sei. Sie zitierten folgenden Satz (Seite 2 der Drucksache): „Hierfür wird bezogen auf 100 % vorab eine Gesamtzielgröße in Prozent des Festgehalts vereinbart.“ Hierzu interessierte sie die Höhe des Prozentanteils des Festgehaltes, der bei 100 Prozent Zielerreichung als Vergütung gezahlt werden könne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter merkten an, dass der Regelsatz der variablen Vergütung für Vorstandsmitglieder dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Bank unterliege und daher nicht offengelegt werden könne.

Die CDU-Abgeordneten bezogen sich auf Seite 2 der Drucksache, wo der IFRS-Abschluss erwähnt werde, auf Seite 3 werde auf den HGB-Abschluss Bezug genommen. Sie fragten, warum zu der Ergebniserfassung zwei unterschiedliche Regelwerke benutzt würden.

Die Dividendenfähigkeit der Aktiengesellschaft und der Abschluss der AG richteten sich nach dem HGB, erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Das IFRS-Ergebnis beziehe sich hingegen auf den Konzern und dieser wiederum bilanziere nach IFRS. Die Ziele, die der Aufsichtsrat dem Vorstand auferlege, gölten für den gesamten Konzern, weshalb die finanziellen Ziele wiederum nach IFRS-Maßstäben gemessen würden.

Die CDU-Abgeordneten ergänzten, die AG und die deutschen Tochtergesellschaften fertigten pflichtgemäß ihren Abschluss nach HGB, die Bank als Konzern, als kapitalmarktorientiertes Unternehmen sei hingegen dazu verpflichtet, den Jahresabschluss

nach IFRS aufzustellen. Dies geschehe nicht willkürlich, sondern basiere auf gesetzlichen Grundlagen.

Die SPD-Abgeordneten fanden es bedauerlich, mit Geschäftsgeheimnissen konfrontiert zu werden, wenn es darum gehe, sich ein Bild darüber zu verschaffen, in welcher Größenordnung variable Vergütungen gezahlt würden. In der Presse sei nachzulesen gewesen, dass eine Obergrenze der Vergütungen von 500.000 Euro für die Vorstandsmitglieder existiere. Durch die geldwerten Vorteile wie beispielsweise 20 Prozent des Festgehalts für Beiträge zur Altersversorgung käme bereits eine Höhe von 600.000 Euro zustande. Da keine Quantifizierung von Unfallversicherung, Dienstwagen und ähnlichen Bestandteilen vorliege, die ebenfalls noch nicht in die genannten 500.000 Euro eingeflossen seien, stelle sich bei der variablen Erfolgsvergütung die Frage, wie hoch der prozentuale Anteil ausfalle. Zum besseren Verständnis baten sie um Erläuterung, wie mit den quantitativen und qualitativen Zielgrößen verfahren werde. Vom Aufsichtsrat werde festgelegt, was der Vorstand zu welchem Prozentsatz erreicht habe. Nicht erkennbar sei, anhand welcher Kriterien der Aufsichtsrat diese Bewertung vornehme. Ein Kriterium sei die allgemeine Marktentwicklung, sei der Drucksache zu entnehmen. Bei schlechter Marktentwicklung sei der Vorstand nicht dafür verantwortlich zu machen, wenn er die Zielvorgaben nicht erreicht habe und müsse dennoch seine Credits erhalten, sei formuliert. Die SPD-Abgeordneten interessierte, ob auch der umgekehrte Fall vorgesehen sei, dass Ziele zwar erreicht worden seien, dieses aber aufgrund einer extrem positiven Marktentwicklung keine Sondervergütung rechtfertige.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten klar, dass sich der Aufsichtsrat bemüht habe, die Maßstäbe, die bei der Incentivierung von Mitarbeitern generell gölten, auch für den Vorstand festzuschreiben. Im 1. Quartal eines Jahres werde die Zielvereinbarung, feste finanzielle Zielgrößen, für den Vorstand formuliert. Am Ende eines Jahres könne dann problemlos aus der Bilanz abgelesen werden, ob diese erreicht worden seien. Bei den qualitativen Zielen müsse der Vorstand dem Aufsichtsrat nachweisen, dass er diese Ziele erreicht habe. Ein Beispiel hierfür sei die Abarbeitung der Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers aus alten Prüfberichten, was wiederum von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden könne. Zu den Auswirkungen der Marktentwicklung merkten sie an, dass es hierbei im Wesentlichen um den Ausschluss von sogenannten Windfall Losses und Windfall Profits gehe. Steuere ein Vorstand ein Unternehmen nur durchschnittlich, profitiere aber von einer sehr guten Marktentwicklung, werde die variable Vergütung nach unten angepasst. Werde das Unternehmen so gesteuert, dass die absoluten Ergebnisse zwar schlecht seien, aber am Ende sei das Unternehmen das einzige, das einer Krise standgehalten habe, werde aufgrund der Marktentwicklung die variable Vergütung nach oben angepasst. Die Entscheidung hierüber treffe der Aufsichtsrat auf der Basis externer Gutachten, die in aller Regel durch einen Wirtschaftsprüfer erstellt würden.

Die SPD-Abgeordneten skizzierten den Fall eines Vorstandes, der alle gesetzten Ziele erreicht habe. Am Ende eines Jahres werde dies vom Aufsichtsrat festgestellt. Es stelle sich die Frage, ob ein vor dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Dividendenfähigkeit entstandener Anspruch nicht auch als Vorstandsvergütung in der Bilanz beispielsweise für das Jahr 2009 festgehalten werden müsse, weil ein Anspruch auf eine Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erwirkt werde.

Die Bankenaufsicht BaFin habe in einem Rundschreiben zum Thema variable Vergütungssysteme, dessen Inhalt in ein Gesetz münden werde, formuliert, dass im Zeitraum von deferrals sogenannte risk taker keinen Anspruch auf Zahlung hätten, sondern nur einen Anspruch auf richtige Berechnung, erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Im Laufe dieses Jahres, wenn der Inhalt des Rundschreibens in ein Gesetz münde, werde sichergestellt, dass ein Anspruch nicht bestehe.

Die CDU-Abgeordneten fragten bezogen auf die qualitativen Ziele, wer letztendlich über deren Erreichung entscheide.

Die Beurteilung erfolge von oben nach unten, teilten die Senatsvertreterinnen und -vertreter mit. Dies bedeute, dass der Aufsichtsrat alleine und abschließend darüber entscheide, ob eine Zielerreichung vorliege.

Die SPD-Abgeordneten interessierte, wann und in welcher Form die Berechnungen in eine Zahlung mündeten. Sie merkten an, dass die Inhalte der Drucksache sich weiterhin an der Marktentwicklung und somit an Modellen orientierten, die sich in der Vergangenheit nicht bewährt hätten – eigentlich sollten keine finanziellen Anreize mehr gesetzt werden. Es werde nach wie vor davon ausgegangen, dass Gewinne über kurzfristige Anlagen und strukturierte Wertpapiere erzielt würden, obwohl die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt hätten, dass der wahre Wert von Anlagen sich erst nach mehreren Jahren darstellen lasse.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen darauf hin, dass mit dem neuen System eine Orientierung am nachhaltigen Erfolg statfinde und eben nicht an den in der Vergangenheit angestrebten kurzfristigen Zielen. Die weltweite Kritik von Aufsichtsorganen an variablen Vergütungen sei nie an deren Existenz an sich ausgerichtet gewesen. Weder die BaFin noch das Financial Stability Board stellten in Abrede, dass variable Vergütung, also die Incentivierung von Managern am langfristigen, nachhaltigen Erfolg, sinnvoll sei. Bei einer festen Vergütung hingegen werde Risikofreude geschürt, weil die feste Vergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit auf jeden Fall gesichert sei. Wichtig bei der variablen Vergütung seien die Aspekte der Nachhaltigkeit und der Langfristigkeit. Das für die HSH Nordbank vorgesehene variable System sei deutschlandweit das einzige, das eine variable Vergütung von Bankvorständen ausschließlich am Restrukturierungserfolg ausrichte. Werde die Dividendenfähigkeit der Bank nicht wiederhergestellt, bekämen die Vorstände keinerlei variable Vergütung. Bezogen auf den Zeitablauf der Einstellung der Credits und einer möglichen Auszahlung sei das Jahr 2010 der erste Beurteilungszeitraum und selbst wenn die Dividendenfähigkeit im geplanten Zeitablauf hergestellt werde, erfolge die erste Teilauszahlung, die Zahlung des ersten Drittels für das Jahr 2010, im Jahr 2013. Der letzte Teil der variablen Vergütung aus dem Jahr 2010 werde im Jahr 2015 ausgezahlt. Kein weiteres Finanzinstitut in Deutschland habe einen so langfristigen Betrachtungszeitraum gewählt.

Ihres Wissens nach sei zudem eine nachträgliche Reduzierung möglich, warfen die CDU-Abgeordneten ein.

Die SPD-Abgeordneten fragten erneut, wie hoch die angestrebte Gesamtzielgröße in Prozent des Festgehalts vereinbart worden sei. Es gebe auf der einen Seite die Bankenaufsicht, die Kontrollfunktionen wahrnehme, auf der anderen Seite führe auch die Öffentlichkeit Aufsicht über die Geschehnisse. Die Öffentlichkeit empöre sich über Drucksachen wie die vorliegende. Zudem merkten sie an, dass auf Seite 2 der Drucksache darauf hingewiesen werde, es gelte der Grundsatz, dass bei Beendigung der Tätigkeit die Zahlungen begrenzt würden. Die SPD-Abgeordneten baten um Erläuterung, wie dies gemeint sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verwiesen auf die Einheit der Rechtsordnung. Der Anspruch des Parlaments habe dort seine Grenzen, wo das Aktienrecht gewisse Offenbarungen in öffentlicher Sitzung nicht erlaube. Eine solche Grenzziehung sei aus gesetzlichen Gründen unumgänglich. Zur Begrenzung der Zahlungen bei Beendigung der Tätigkeit führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus, dass dies auf dem deutschen Corporate Governance Kodex basiere. Dieser Kodex sehe vor, dass Aktiengesellschaften Abfindungen im Trennungsfall auf maximal zwei Jahresfestgehälter beschränken sollten, was mit der zitierten Formulierung umgesetzt worden sei.

### **III. Ausschussempfehlung**

*Der Haushaltsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, von der Drs. 19/4859 Kenntnis zu nehmen.*

Dr. Peter Tschentscher, Berichterstattung